



Kinder- und Jugendschutzkonzept (KJSK) der ÖJAB

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Anwendungsbereiche und Zielgruppen	4
1.1. Anwendungsbereiche des KJSK	4
1.2. Zielgruppe Kinder und Jugendlichen	4
1.3. Zielgruppe Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Dienstleister:innen und Partner:innen...	6
1.4. Rechtlicher Rahmen.....	6
1.5. Definition und Formen von Gewalt.....	7
2. Risikoanalyse	9
3. Maßnahmen zur Prävention	10
3.1. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte (KJSB).....	10
3.2. Personaleinstellung, Verhaltenskodex und Strafregisterbescheinigung.....	12
3.3. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Datenschutz und das Recht am eigenen Bild	12
4. Beschwerde- und Fallmanagement	13
4.1. Bekanntmachung der KJSB und Kontaktaufnahme	13
4.2. Fallmanagement.....	15
Anhänge	17
Anhang 1: Verhaltenskodex für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	17
Anhang 2: Detailliertes Fallmanagementsystem.....	18
Anhang 3: Notrufnummern, Anlauf- und Meldestellen	19

Präambel

Die ÖJAB (Österreichische Jungarbeiterbewegung) wurde 1946 als partei- und konfessionsunabhängige Organisation gegründet und ist heute einer der größten Studierendenheimträger Österreichs. Derzeit (Stand Mai 2025) finden in 23 Studierenden- und Jugendwohnheimen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Ort zum Leben. Darüber hinaus unterstützt die ÖJAB jährlich 1.400 überwiegend sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf ihrem Bildungsweg, qualifiziert sie für den Arbeitsmarkt und beteiligt sich an europäischen Bildungsprojekten. Die ÖJAB hat in ihrer Rolle als Jugendorganisation die große Verantwortung, den Kindern und Jugendlichen in ihrer Obhut ein sicheres und gewaltfreies Umfeld zu bieten. Um Kindern und Jugendlichen, insbesondere jenen aus prekären sozialen Verhältnissen, bestmögliche Schutzstandards zu gewähren, Schaden und Gefährdungen von Ihnen möglichst effektiv vorzubeugen und bei Aufkommen von Verdachtsfällen im Sinne des Kindeswohls zu handeln, wurde dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept (im Folgenden: KJSK) entwickelt.

Das ÖJAB-KJSK besteht entsprechend der gängigen Praxis aus vier Teilen:

1. **Einleitung:** Umschreibt die Anwendungsbereich und Zielgruppen des KJSK, erläutert den rechtlichen Rahmen des Gewaltverbots in Österreich und definiert verschiedene Formen von Gewalt.
2. **Risikoanalyse:** Beschreibt den Sinn und Zweck, die Ziele, Umsetzungsmaßnahmen und Ergebnisse der systematischen Risikoanalyse aller Arbeitsbereiche und Settings innerhalb der ÖJAB, in denen Kinder und Jugendliche aktiv sind.
3. **Präventionsmaßnahmen:** Umfasst Maßnahmen, die die ÖJAB einleitet, um höchstmögliche Gewaltschutzstandards im Arbeitsalltag und bei der Personaleinstellung zu gewährleisten. Zudem werden zwei fachlich geeigneten Kinder- und Jugendschutzbeauftragte installiert und deren Qualifikationsanforderungen ausgewiesen
4. **Beschwerdemanagement:** Erläutert, wie bei Aufkommen eines Gewaltverdachtsfall vorzugehen ist.

Mit dem Kinder- und Jugendschutzkonzept setzt die ÖJAB verbindliche Standards in der eigenen Organisation. Das KJSK der ÖJAB orientiert sich in seiner Ausarbeitung an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, dem bOJA Rahmenschutzkonzept der Offenen Jugendarbeit, dem Leitfaden des Österreichischen Bundeskanzleramts zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten, dem Schutzkonzept der Bundesjugendvertretung (BJV), der Kinderschutzrichtlinie des Projekts „Kind sein in Krisenzeiten – Ansichten, Erfahrungen und das Kinderrecht auf Partizipation“ des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte und den international anerkannten Mindeststandards von Keeping Children Safe – einer renommierten Organisation, die bereits 2001 weltweit anerkannte Safeguarding-Standards entwickelt hat.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept der ÖJAB ist Gegenstand einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und unterliegt einer regelmäßigen Evaluation durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

1. Anwendungsbereiche und Zielgruppen

1.1 Anwendungsbereiche des KJSK

Die ÖJAB unternimmt gemeinsam mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden alle nötigen Anstrengungen, um unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche, darunter insbesondere für jene in vulnerablen Situationen, zu gewährleisten. Außerdem soll Machtmissbrauch sowie sämtliche Formen von Gewalt und Diskriminierung vorgebeugt und sichergestellt werden, dass die Würde, Privatsphäre und Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gewahrt bleibt. Mit dem KJSK setzt die ÖJAB Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Dienstleister:innen und entwickelt Qualitätsstandards für Projekte und Kooperationen. Darüber hinaus sieht es die ÖJAB als ihre Aufgabe, das Bewusstsein zu dem Thema Gewaltschutz innerhalb der ÖJAB, ihres Netzwerks und unter ihren Partner:innen sowie politischen Entscheidungsträger:innen zu stärken.

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich auf die ÖJAB in ihrer Gesamtheit und legt einen Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres und auf Personen, die mit ihnen in Österreich und Europa arbeiten (d.h. Kinder und Jugendliche in der Entwicklungszusammenarbeit der ÖJAB in Westafrika oder auch alte Menschen in der Generationen- und Pflegearbeit der ÖJAB sind von diesem Konzept derzeit nicht umfasst). Das ÖJAB-Schutzkonzept bezieht sich auf die ÖJAB als juristische Person, nicht jedoch auf ihre Tochterunternehmen.

1.2 Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Die ÖJAB respektiert die persönliche Würde und Rechte aller Menschen und sieht es in ihrer Verantwortung, die Rechte aller Personen in ihrer Obhut zu stärken, sie zu befähigen und ihre Entwicklungschancen zu verbessern. Mit dem KJSK möchte die ÖJAB den besonderen Schutzanforderungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gerecht werden, wobei dieses Schutzkonzept im Folgenden

- mit dem Wort „**Kind**“ jede Person meint, **die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, und
- mit dem Wort „**Jugendliche:r**“ jeden Menschen meint, **die oder der zwar das 18., nicht jedoch das 21. Lebensjahr vollendet hat**.

Erläuterung zur Altersdefinition:

Im österreichischen Recht gibt es keine allgemeingültige Altersdefinition des Wortes „Kind“ oder „Jugendliche:r“. Allein die föderalen Jugendschutzgesetze der Länder unterscheiden sich in ihrer Begriffsauslegung: In Wien, Niederösterreich und im Burgenland wird allgemein nur von „jungen Menschen“ bis 18 Jahre gesprochen, in Salzburg sind mit „Kind“ alle Personen unter 12 Jahren gemeint und in allen anderen Bundesländern alle Personen unter 14 Jahre. Als „Jugendliche“ wiederum werden in den meisten Ländern alle Personenzwischen 14. und 18. Jahre betitelt, während nach dem Verständnis des Bundesjugendvertretungsgesetz (Para. 2, Absatz 1) und des Bundesjugendförderungsgesetzes (Para. 2, Absatz 1) alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres als Jugendliche gelten. **Aus kinderrechtlicher Sicht ist gemäß Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention klar definiert, dass jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein „Kind“ ist.** Dies entspricht auch dem Verständnis der meisten nationalen Gesetze, wie dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (in dem das Gewaltverbot in Österreich rechtlich erstmals 1989 verankert wurde), dem Kindschaftsrecht oder den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept der ÖJAB folgt diesem Verständnis, hat sich aber bewusst dafür entschieden, **den Anwendungsbereich seines Schutzkonzeptes auf „Jugendliche“ auszudehnen, die zwar das 18., jedoch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.** Die ÖJAB möchte den vielen Jugendlichen in ihrer Obhut in dieser Alterskategorie gerecht werden, die sich in einer Übergangsphase zwischen Jugend- und Erwachsenenalter befinden und denen gegeben ihres entwicklungspsychologischen Reifeprozesses die gleichen hohen Schutzstandards gewährt werden sollen wie Kindern. Ein solches Verständnis findet sich auf nationaler Ebene zum Beispiel im Strafrecht wieder, das ebenfalls Menschen im Alter von 18. bis 21. Jahre mit Nachsicht auf Grund ihrer mangelnden Reife in Entscheidungsfindungsprozessen behandelt. Ziel dieser Altersdefinitionen ist es, den besonderen Gewaltschutzanforderungen von Kinder und Jugendliche „in einer ihren Entwicklung entsprechenden Weise“ gerecht zu werden (Originalwortlaut UN-Kinderrechtekonvention: „*Evolving Capacities*“).

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden jedoch in keinem Fall bei Aufkommen eines Verdachtsfalls, der ausschließlich älter wirkende Personen betrifft, einen Altersnachweis einfordern oder untätig bleiben. Es obliegt ihrem Ermessen, ob im Zweifelsfall die Mechanismen des KJSK greifen oder ob anderweitige interne oder externe Hilfsstellen miteinbezogen und ein Verdachtsfall an diese Stellen übergeben wird.

Kinder und Jugendliche in der ÖJAB: Kinder und Jugendliche finden in unterschiedlichen Bereichen zur ÖJAB und nehmen ihre Angebote in Anspruch. Das sind einerseits die 23 Jugend- und Studierendenwohnheime (Stand Mai 2025) und andererseits der Bildungsbereich der ÖJAB, der die von der ÖJAB betriebenen Standorte von AusbildungsFit in Wien und Niederösterreich (Industrieviertel Nord), Maßnahmen an den zwei Standorten des Berufspädagogischen Instituts der ÖJAB, Teilnehmer:innen von internationalen Jugendprojekten, Schüler:innen der Pflegeschule der ÖJAB und Geflüchtete in ÖJAB-Häusern umfasst.

In den folgenden ÖJAB-Bereichen sind Kinder und Jugendliche in Österreich und Europa zu finden:

Kinder (bis 18 Jahre):

- AusbildungsFit in Wien und Niederösterreich, eine sozialpädagogische Fördermaßnahme für ab 15-Jährige.
- Berufspädagogisches Institut der ÖJAB in Wien und Mödling mit Maßnahmen der beruflichen Orientierung, Lehrabschlussvorbereitungen, überbetrieblichen Lehrausbildungen, Vorbereitungskursen für Lehre/HTL: Ein kleiner, variierender Anteil der insgesamt rund 700 Teilnehmer:innen sind unter 18 Jahre alt.
- In den Studierenden- und Jugendwohnheimen, die rund 4.000 Heimplätze bieten, wohnt österreichweit eine variierende Anzahl von Jugendlichen unter 18 Jahre, organisationsweit ca. 200 Jugendliche.
- Anlass- bzw. projektbezogen Teilnehmer:innen bei europäischen Jugendprojekten.

Jugendliche (von 18 bis 21 Jahren):

- Großteil der Teilnehmer:innen am Berufspädagogischen Institut der ÖJAB in Wien und Mödling.
- Bewohner:innen der Studierenden- und Jugendwohnheime, die rund 4.000 Heimplätze bieten, und gegebenenfalls ehemalige Bewohner:innen, die als außerordentliche Mitglieder weiterhin Kontakt halten und evtl. zu Veranstaltungen kommen.
- Variierender Anteil der Schüler:innen an der Pflegeschule der ÖJAB.
- Anlass- bzw. projektbezogen Teilnehmer:innen bei europäischen Jugendprojekten.

1.3 Zielgruppe Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Dienstleister:innen und Partner:innen

Neben den Kindern und Jugendlichen selbst sind die Menschen, die mit ihnen arbeiten, Zielgruppe dieses Schutzkonzeptes:

- **Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der ÖJAB:** Heimleiter:innen und Mitarbeiter:innen in den Studierenden- und Jugendwohnheimen, Trainer:innen, Coach:innen und Management-/Verwaltungspersonal in den Berufspädagogischen Instituten der ÖJAB, der EU-Abteilung, an den AusbildungsFit-Standorten und an der Pflegeschule der ÖJAB.
- **Dienstleister:innen:** Personen, die im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit direkten Kontakt zu jungen Menschen haben, z.B. Prozessbegleitung, Moderation bei Veranstaltungen, Workshop-Leitung etc.
- **Projekt- und Kooperationspartner:innen einschließlich ÖJAB-Tochterunternehmen und Fördergeber:innen:** Sofern diese Personen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in der ÖJAB haben, werden sie über das Bestehen der Leitlinien und Schutzmaßnahmen informiert.

Das KJSK soll sicherstellen, dass sich diese Akteur:innen sowohl im beruflichen als auch im privaten Kontext achtsam und verantwortungsbewusst verhalten. Zudem schützt das Konzept die Personen selbst und bietet ihnen konkrete Handlungsanweisungen, wie bei Aufkommen eines Verdachtsfalls vorzugehen ist. Bei jedem Gewaltvorwurf soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden sowie bei Entkräftung eines Verdachts allfällige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Reputation der betreffenden Person gesetzt werden.

1.4 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, regionaler und nationaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention (und ihre drei Zusatzprotokolle) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des KJSK. Die vier Grundprinzipien der Konvention (1. Recht auf Gleichbehandlung; 2. Vorrang des Kindeswohls; 3. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung; 4. Achtung vor der Meinung des Kindes), die Österreich 1992 ratifiziert hat, spiegeln auch die Haltung der ÖJAB wider.

Auf nationaler Rechtsebene ist zudem seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und in Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder und Jugendliche vor Übergriffen schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte und Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisungen, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot

1.5 Definition und Formen von Gewalt

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verletzt ihr Recht auf körperliche und psychische Integrität. Zwar gibt es in Österreich ein seit 1989 im Bürgerlichen Gesetzbuch verankertes absolutes Gewaltverbot in der Erziehung, doch Gewalt an Kinder und Jugendliche ist und bleibt ein omnipräsentes Problem, das viele Gesichter und Formen haben kann. Gewalt tritt in unterschiedlichsten Situationen auf, erfolgt bewusst oder unbewusst und kann sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern, einschließlich Gewalt von Kindern an sich selbst, ausgehen. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt ausgesetzt, mit einem erhöhten Risiko für bestimmte Gruppen von Kindern, z. B. unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Die folgenden Definitionen von Gewalt sollen als Verständnisorientierung dienen und wurden den Kinderschutzrichtlinien des Netzwerks Kinderrechte Österreich, dem Leitfaden des Bundeskanzleramts und dem Schutzkonzept der Bundesjugendvertretung entnommen, die jeweils einen breiten Gewaltbegriff verwenden, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.

Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen. Körperliche Gewalt kann online ihre Fortsetzung finden, beispielsweise wenn sie gefilmt und via Social Media geteilt wird („Happy Slapping“).

Sexualisierte Gewalt

Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen beziehungsweise Zusenden von pornografischem

Material (u.a. Dickpics) oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder des Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt. Die verschiedenen Formen von sexualisierter Gewalt können offline und/oder online stattfinden.

Psychische Gewalt

Darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Gewalt an Gegenständen wie z.B. mit Türen zu knallen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying Cyber-Bullying und sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Ausgrenzung, Verhetzung, Diskriminierung und Online-Grooming.

Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher und jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), welche für die Grundversorgung und Entwicklung des Betroffenen benötigt werden (betreffend Ernährung, Gesundheit, Unterkunft, Bildung etc.), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde. Im Extremfall bedeutet dies die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

Schädliche Praktiken

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme. Die Anbahnung von Kinderhandel findet häufig online statt, unter anderem wenn Kinder online getäuscht und für die Anfertigung von Kindesmissbrauchsabbildungen oder andere Arten sexueller Ausbeutung rekrutiert werden.

Institutionelle Gewalt

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. sie kategorisch von bestimmten Aktivitäten ausschließt.

Strukturelle Gewalt

Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

Ökonomische Gewalt

Die ökonomische Gewalt gehört zur psychischen Gewalt und beinhaltet Fälle wie dem jungen Menschen Geld oder Dinge wegzunehmen und zu verkaufen oder keine ausreichenden Geldmittel für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen aufzuwenden.

Cyber-Mobbing

Beim Cyber-Mobbing kommt es mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien über das Internet bzw. Mobiltelefone zur Diffamierung, Diskriminierung, Belästigung, Nötigung etc. von anderen Menschen oder Organisationen. Dies kann auch mittels Beschaffung einer fremden (virtuellen) Identität geschehen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche können Gewalt und Ausbeutung auf Grund ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung erfahren. Auch online können Kinder und Jugendliche aus diesen Gründen mit Diskriminierung und Hass im Netz konfrontiert sein. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden sollten.

2. Risikoanalyse

Die ÖJAB führt in all ihren oben im Kapitel 2 definierten Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, eine strukturelle Risikoanalyse durch. Die Risikoanalysen dienen dem Erfassen von Risikofaktoren in der ÖJAB. Risikoanalyse bedeutet eine systematische Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Settings, in denen die ÖJAB Kinder und Jugendliche in ihrer Obhut hat. Mit Stand April 2025 wurden mit der Bereichsleitung Jugend- und Studierendenwohnheime, Bereichsleitung ÖJAB-AusbildungsFit und der Teamleitung Europäische Bildungsarbeit schriftliche Risikoeinschätzungen eingeholt und mit der Projektleitung ÖJAB-AusbildungsFit Industrieviertel Nord eine persönliche Risikoeinschätzung vorgenommen. Ausführliche Risikoanalysen folgen. Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden schriftlich festgehalten. Expertise dieser bezüglich Jugendarbeit erfahrenen und kompetenten Mitarbeiter:innen wird in das Schutzkonzept eingearbeitet. Die Erkenntnisse stellen einen bedeutenden Aspekt für die praktische Umsetzung und Wahl der geeignetsten Präventionsmaßnahmen dar und bilden den Ausgangspunkt für die Entwicklung organisationsinterner, bereichs- und regionsspezifischer Interventionsrichtlinien. Die Risikoanalysen werden von den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten angeregt, vorbereitet und durchgeführt. Sie sind ein laufender und wiederkehrender Prozess, der je nach Einschätzung durch die Schutzbeauftragten wiederholt bzw. aktualisiert wird. Die einzelnen Risikoanalysen werden in der ÖJAB zentral gesammelt, behandelt und archiviert und enthalten teilweise auch Informationen, die im Sinne der betroffenen Personen vertraulich zu behandeln sind.

Beispielhaft fassen wir hier zentrale Ergebnisse der ersten Risikoeinschätzungen in den Bereichen Bildung und Studierenden- und Jugendwohnheime zusammen:

- Durch die vielfältigen Angebote für Kinder und Jugendliche in der ÖJAB zeigt sich ein breites Spektrum an unterschiedlichen Gefahrenszenarien in den Bereichen der Jugendarbeit der ÖJAB. In der Bildungsmaßnahme AusbildungsFit (AFit) finden Kinder und Jugendliche, die in ihrer Vergangenheit teilweise bereits mehrere Formen von Gewalt erfahren haben, Unterstützung. Das verlangt einfühlsame, kompetente Betreuung durch hochqualifizierte

Jugendarbeiter:innen und unkomplizierten Austausch innerhalb des Teams, sodass Gefahrensituationen effizient vermieden bzw. minimiert werden können. Regelmäßige Workshops mit den jungen Programmteilnehmer:innen, z.B. zum Thema Kinderrechte, sowie Fortbildungen für Mitarbeiter:innen, z.B. zum Thema gewaltfreie Kommunikation, verbessern die Kommunikation innerhalb und zwischen den Gruppen und spielen eine wichtige Rolle zur Risikominimierung. Eine eigene von AFit erstellte und geltende Hausordnung trägt bereits dazu bei, ein gewaltfreies Miteinander zu gewährleisten. Die Schutzbeauftragten gehen auf bereichs- und regionspezifische Herausforderungen, wie beispielsweise der Umgang mit akuter Suizidgefahr im Arbeitsalltag in Niederösterreich, ein und versuchen entsprechende Handlungsvorgaben zu entwickeln.

- Die Europa-Projekte der ÖJAB finden manchmal in Verbindung mit AusbildungsFit statt. Durch die enge Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass auch Personen, die den jungen Menschen schon vertraut sind und im Team mit ihnen arbeiten, anwesend sind. Andere Risikosituationen können beim Kontakt mit europäischen Partner:innen entstehen, bei denen im Vorfeld nicht immer klar ist, welche:r Jugendarbeiter:in der Partnerorganisation direkten Kontakt mit den jungen Menschen haben wird.
- Der Bereich der Studierenden- und Jugendwohnheime der ÖJAB sieht sich im Vergleich zum Bildungsbereich weniger mit der Herausforderung konfrontiert, jungen Menschen aus besonders vulnerablen Lebenssituationen zur Seite zu stehen. Dennoch kann durch das Zusammenleben im selben Wohngebäude Konflikt- und Gewaltpotential entstehen, das durch die psychischen Belastungen, die in neuen Lebenslagen (z.B. Umzug in eine neue Stadt und Studienbeginn) entstehen, noch erhöht wird. Hier wirkt die ÖJAB vor allem dadurch gegen, dass die Heimleiter:innen der jeweiligen Wohnheime vor Ort wohnen, also gut für die Bewohner:innen kontaktierbar sind, und zudem teilweise über freiwillige Stockwerkskordinator:innen eng mit Jugendlichen in Kontakt sind, wodurch bei möglichen Konflikten schnell vermittelt werden kann.

Regelmäßige Workshops mit den jungen Programmteilnehmer:innen und Fortbildungsangebote für Mitarbeiter:innen zur Gewaltsensibilisierung finden statt. Z.B. fand im Winter 2024 am Berufspädagogischen Institut Wien eine dreiteilige Schulung mit Saferinternet, der österreichischen Fachstelle für kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien, statt, im Rahmen derer gemeinsam mit den Teilnehmenden Themen wie sicherer Umgang im Netz, Cybermobbing und Fake News diskutiert wurde.

3. Maßnahmen zur Prävention

3.1. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte (KJSB)

Sämtliche Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts erfolgen im Sinne des Kindeswohls. Um dies sicherzustellen, werden von der Geschäftsführung aus dem Kreis der hauptamtlichen ÖJAB-Mitarbeitenden zwei Kinder- und Jugendschutzbeauftragte bestimmt. Diese fungieren als Ansprechperson für Meldungen von Verdachtsfällen und Beschwerden sowie für Fragen zum Thema Gewaltschutz und können per Telefon und über schutzbeauftragte_r@oejab.at vertraulich kontaktiert werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt intern und öffentlich über <https://www.oejab.at/schutzkonzept>.

Aktuelle Kinder- und Jugendschutzbeauftragte (KJSB):

- 1) Hauke Benjes-Pitzc – Projektmanager Europäische Bildungsarbeit
Mail: hauke.benjes-pitzc@bpi.ac.at
Telefon: 0664 887 884 18
- 2) Miona Baric – Assistentin Bereichsleitung AusbildungsFit
Mail: miona.baric@oejab.at
Telefon: 0664 882 979 49

Das Anforderungsprofil der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten beinhaltet:

- 1) Gemischtgeschlechtliches Kinder- und Jugendschutzteam
- 2) Grundqualifikationen (folgende Hintergründe können als Orientierung dienen, werden aber nicht zwingend vorausgesetzt: z.B. Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, therapeutischer Hintergrund), ggf. mit entsprechender Zusatzqualifikation im Präventionsbereich, und Grundkenntnisse über die rechtliche Situation (UN-Kinderrechtskonvention, BVG KR, Gewaltverbot, Strafrecht)
- 3) Aus- oder Fortbildung zur Prävention von Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt (Stand April 2025 haben beide Kinder- und Jugendschutzbeauftragte die von der Plattform Kinderschutzkonzepte empfohlene und vom Bundesverband Österreichische Kinderschutzzentren organisierte vierteilige Fortbildung für Kinderschutz-Beauftragte und Kinderschutz-Teams erfolgreich absolviert).
- 4) Sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Buben und Mädchen) (optional)
- 5) Gesprächsführung in Krisensituationen; Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt (optional)
- 6) Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
- 7) Sehr gute Kenntnisse der Strukturen und Hierarchien der eigenen Organisation sowie gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen

Zu den zentralen Aufgaben Kinder- und Jugendschutzbeauftragten gehören u.a.:

- 1) Evaluation, Überarbeitung, Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des KJSK, insbesondere des Fallmanagements
- 2) Durchführung der Risikoanalysen und Entwicklung interner bereichs- und regionalspezifischer Interventionsleitfäden
- 3) Monitoring und jährlicher Bericht an die Geschäftsführung, inklusive jährlicher Berichterstattung im Rahmen der Management-Teamsitzung
- 4) Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement von Vorfällen, inklusive vertraulicher Dokumentation
- 5) Schnittstelle zu Koordinationsstelle, Leitungsteam und externen Einrichtungen
- 6) Interne Bekanntmachung gegenüber Bereichs- und Projektleitungen, Mitarbeiter:innen sowie Kinder und Jugendlichen, inklusive Entwicklung jugendfreundlicher Informationsmaterialien

Im Verdachtsfall haben die KJSB folgende Aufgaben:

- 1) Interne Erstgesprächsführung mit unmittelbar Beteiligten und ggf. Involvierung vom externen Expert:innen
- 2) Beschwerdemanagement und systematische Klärung im Einklang mit dem KJSK-Fallmanagement (siehe unten) und den internen, bereichs- und regionalspezifischen Interventionsleitfäden.
- 3) Vertrauliche Dokumentation des Ablaufs und DSGVO-konforme Sicherung der Protokolle

3.2. Personaleinstellung, Verhaltenskodex und Strafregisterbescheinigung

Alle Stellenausschreibungen, die sich auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beziehen, enthalten einen Hinweis auf das KJSK. Bei Anstellung werden neue Mitarbeiter:innen im Zuge des Onboarding-Prozesses über das KJSK und die Kontaktmöglichkeiten zu den KJSB informiert sowie ihre Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Der **organisationsinterne Verhaltenskodex** ist von allen Personen, die für die ÖJAB haupt- oder ehrenamtlich tätig bzw. beauftragt sein werden, seit Inkrafttreten des KJSK (Februar 2024) im Rahmen ihres Aufnahmeprozesses verpflichtend zu unterzeichnen. Der Kodex dient als Verhaltensleitlinie für Mitarbeitende mit dem Ziel, sich über das KJSK und dessen Inhalte in Kenntnis zu setzen, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kinder und Jugendlichen in der ÖJAB zu pflegen, sensibel mit sexualisiertem Verhalten umzugehen, entschiedenen Grenzverletzungen entgegenzutreten, die (Persönlichkeits-)Rechte von Kindern und Jugendliche zu wahren und sich somit auch selbst vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens zu schützen.

Mit Inkrafttreten des Schutzkonzepts (Februar 2024) sind bei Aufnahme von Mitarbeitenden folgende Faktoren Voraussetzung für eine Einstellung:

- 1) Identifikation mit dem KJSK der ÖJAB
- 2) Unterzeichnung des Verhaltenskodex
- 3) Übermittlung einer erweiterten Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz auf eigene Kosten der Mitarbeitenden

3.3. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Datenschutz und das Recht am eigenen Bild

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Dienstleister:innen der ÖJAB verpflichten sich durch ihre Unterschrift unter den Verhaltenskodex zu einem respektvollen, transparenten und gewaltfreien Umgang in der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen. Daher wird auch bei jeglichen Aktivitäten mit Kommunikation nach außen auf die Persönlichkeitsrechte von genannten und/oder abgebildeten Kindern und Jugendlichen Rücksicht genommen. Wann immer auch nur eine geringe Gefahr besteht, dass ihre berechtigten Interessen durch eine Veröffentlichung verletzt werden könnten, wird die Veröffentlichung unterlassen oder es wird vorab dazu ein klärendes Gespräch gesucht, in welchem die Tragweite einer Veröffentlichung erläutert wird und die betroffene Person nach ihrem Einverständnis oder ihrer Ablehnung gefragt wird. Da es sich um Persönlichkeitsrechte handelt, ist ein Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person hier nicht ausreichend, sondern der junge Mensch selbst ist zu befragen.

Zudem wird in der Kommunikation auf eine allgemein verständliche, positive, gewaltfreie und gendergerechte Sprache geachtet. Die bestehende Datenschutzerklärung der ÖJAB wird in jedem Fall eingehalten.

Gleichzeitig sieht sich die ÖJAB in der modernen, von jungen Menschen vielfach genutzten digitalen Medienwelt (Social Media) in der Pflicht, auch dann proaktiv Bewusstsein bei jungen Menschen für Gefahren einer Veröffentlichung zu schärfen, wo sich diese jungen Menschen durch Veröffentlichung eigener persönlicher Inhalte Schaden selbst zufügen können.

4. Beschwerde- und Fallmanagement

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Beschwerde- und Fallmanagements sind das Wohl und der Schutz der Kinder und Jugendlichen. Ziel des Beschwerde- und Fallmanagements ist es, Fälle von Missbrauch und Misshandlungen frühzeitig zu erkennen, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situationen zu ermöglichen und zu gewährleisten, dass betroffene Kinder und Jugendliche geschützt werden sowie Zugang zu Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von Ihnen abzuwenden.

Jede Meldung wird ernst genommen und mit höchster Priorität verfolgt. Das bedeutet, dass die KJSB ihr zeitnah und strukturiert nachgeht. Eine Erstabklärung mit der betroffenen oder meldenden Person soll innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden des Verdachts stattfinden, bei Gefahr in Verzug unverzüglich. Die KJSB leiten anschließend nach dem im 4.2 dargestellten Fallmanagementsystem die nächsten Schritte ein. Dabei ist zu beachten, dass sich die jeweilige Vorgehensweise aus dem Einzelfall ableitet.

Allgemein gilt bei allen Verdachtsfällen, Ruhe zu bewahren, den Empfehlungen für die Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und/oder Jugendlichen nachzukommen und unmittelbar die KJSB zu kontaktieren. Die betroffene/n Person/en sollten bei Aufkommen eines Verdachts nie in gleichzeitiger Anwesenheit mit der verdächtigten Person zum Vorfall befragt werden. Das Kindeswohl und der Opferschutz haben höchste Priorität und gebieten eine sensible Vorgehensweise.

4.1 Bekanntmachung der KJSB und Kontaktaufnahme

Voraussetzung für ein gutes Beschwerdemanagement ist die Bekanntheit der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die KJSB werden innerhalb der ÖJAB über die auch für andere wichtige organisationsinterne Informationen üblichen Kommunikationswege bekannt gemacht. Dazu zählen u.a.:

- **Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen:** E-Mail an definierte Verteiler, Veröffentlichung im Intranet, Onboarding-Unterlagen für neue Mitarbeiter:innen, zusätzliche mündliche Information in Team-Meetings, Workshops zum KJSK mit den KJSB.
- **Für Heimbewohner:innen und Teilnehmer:innen:** Informationsunterlagen, die sie beim Erstkontakt mit der ÖJAB und im weiteren Verlauf ihrer Teilnahme per E-Mail oder Aushang erhalten. Kinder und Jugendliche, die mit der ÖJAB in Kontakt kommen, werden in zielgruppengerechter Sprache darüber informiert, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden und wie sie diese Person kontaktieren können.
- **Verfolgt die ÖJAB vorübergehende, kurzfristige oder zeitlich begrenzte Aktivitäten** bzw. Projekte, bei denen ein direkter Kontakt mit weiteren jungen Menschen gegeben ist, werden auch

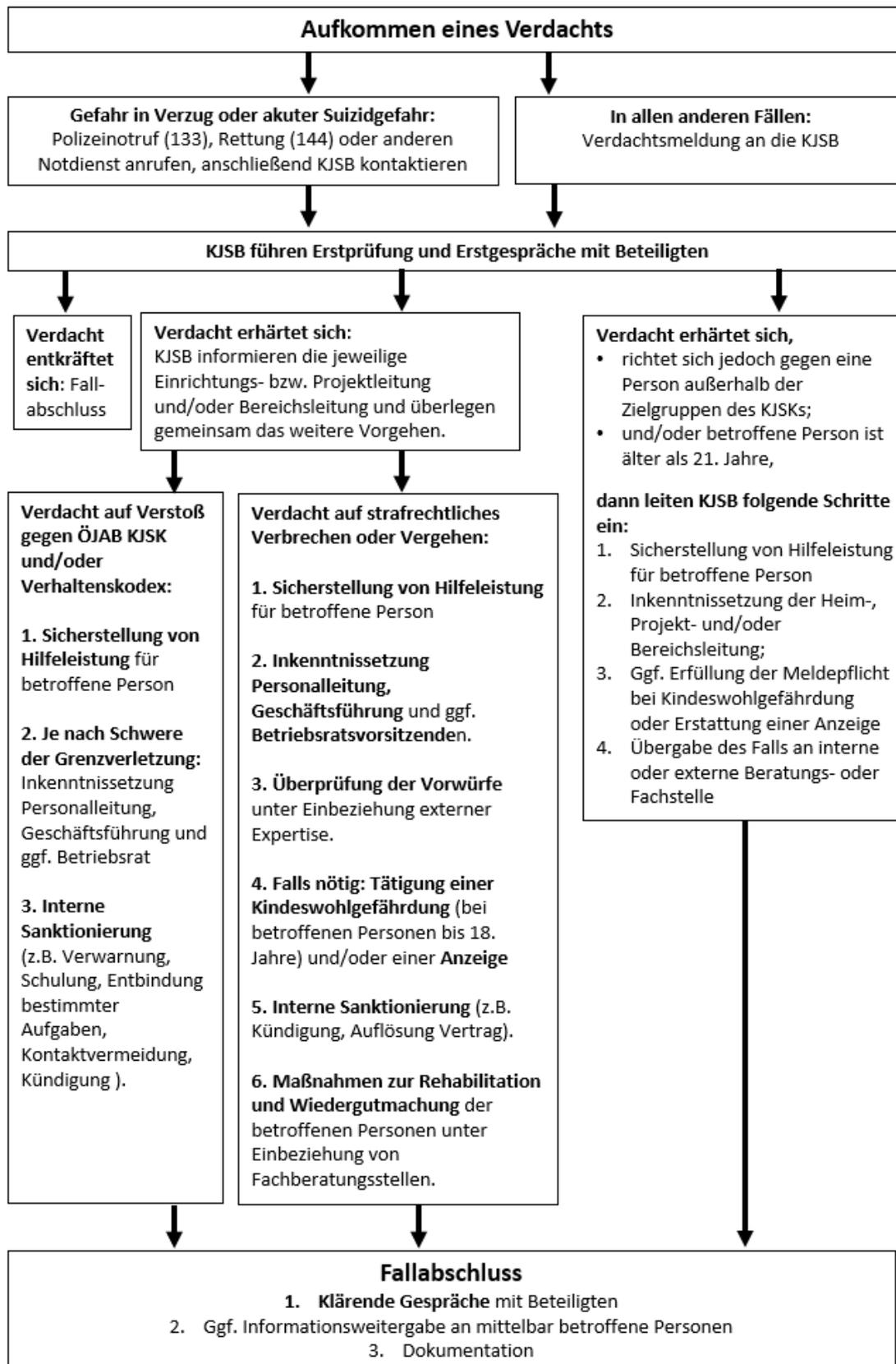
diese sowie die in die Aktivität involvierten Personen über die entsprechenden Vorgehensweisen aufgeklärt, um ebenfalls weiterhelfen zu können.

Die interne Bekanntmachung ist zudem eine zentrale Aufgabe der KJSB selbst (siehe 3.1). Im Rahmen der Durchführung von Risikoanalysen und Besprechungen interner Interventionspläne erfolgt die persönliche Bekanntmachung gegenüber Bereichsleiter:innen. Durch Vorstellungen und Präsentationen des KJSKs im Rahmen von Teamsitzungen erfolgt zudem die persönliche Bekanntmachung gegenüber Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende. Durch persönliche Vorstellungen während Unterrichts- oder Ausbildungseinheiten und/oder das Anbringen zielgruppengerechter Aushänge erfolgt zudem die Bekanntmachung gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Obhut der ÖJAB. Sie sollen in leicht verständlicher Sprache darüber informiert werden, was das KJSK ist, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden und wie sie die KJSB kontaktieren können.

Meldungen, Beschwerden und Fälle können per E-Mail an die KJSB herangetragen werden. Außerdem können die KJSB telefonisch oder persönlich konsultiert werden. Die ÖJAB nimmt jede Meldung ernst und alle darin angeführten Informationen werden vertraulich behandelt und Persönlichkeitsrechte bleiben gewahrt. Wenn der Wunsch geäußert wird, dass ein Anliegen ausschließlich von der weiblichen oder männlichen KJSB behandelt wird, wird diesem Wunsch entsprochen. Die KJSB prüfen eingegangene Meldungen nach dem internen Prozedere des Fallmanagements (siehe Folgeseite).

Anonyme Beschwerden werden ebenfalls soweit wie möglich aufgenommen und berücksichtigt. Hierbei kann allerdings keine vollständige Bearbeitung und Rückmeldung garantiert werden.

4.2 Fallmanagement



Eine detailliertere Aufschlüsselung des Fallmanagementsystems findet sich im Anhang.

Die KJSB verpflichten sich qua ihrer Rollenbeschreibung zu einer schnellen und unverzüglichen Verfolgung jedes Verdachts, tragen jedoch nicht die rechtliche oder organisationsinterne Endverantwortung für den Umgang mit einem Verdachtsfall (diese liegt bei der Bereichsleitung, Geschäftsführung und/oder der ÖJAB als juristische Person). Das Fallmanagementsystem sollte unmittelbar, vertraulich und unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten befolgt werden. Das Fallmanagementsystem wird durch interne bereichs- und regionalspezifische Interventionsleitfäden ergänzt, welche im Rahmen der noch ausstehenden Risikoanalysen entwickelt werden.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten sind stets in alle Vorgänge und Entscheidungen des Beschwerde- und Fallmanagements involviert und jeder Verdachtsfall endet mit der Dokumentation und Aufnahme in die jährliche Berichtslegung. Die KJSB und alle jeweils prüfenden und handelnden Personen verpflichten sich zu höchstmöglicher Diskretion und Vertraulichkeit im Sinne des Kindeswohls und Opferschutzes.

Anhänge

Anhang 1: Verhaltenskodex für den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die nachfolgenden Verhaltensleitlinien dienen dazu, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie Dienstleister:innen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren. Der Verhaltenskodex soll die Rechte von Kindern und Jugendlichen wahren und das Risiko von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung jeglicher Form minimieren.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich _____ (Name)

mich in meiner Position als _____ dazu,

- das Kinder- und Jugendschutzkonzept (KJSK) der ÖJAB zu befolgen,
- auf alle Verdachtsfälle sofort zu reagieren und diese den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (KJSB) zu melden,
- jede Person mit Respekt zu behandeln und ihr persönliches Recht auf Privatsphäre zu achten,
- zu einem sicheren Umfeld für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und insbesondere für jene in vulnerablen Situationen beizutragen,
- junge Menschen zu ermutigen, ihre Meinungen und Sorgen zu teilen, insbesondere Verhaltensweisen, die ihnen missfallen oder ihre Sicherheit beeinträchtigen,
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, mit Jugendlichen und mit vulnerablen Gruppen so zu planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt,
- sorgsam mit dem Vertrauen von jungen Menschen umzugehen
- achtsam und reflektiert mit der Machtposition und dem Einfluss, den meine Position mit sich bringt, umzugehen,
- sorgsam mit den Daten von jungen Menschen umzugehen und dieses Verhalten auch von Dritten einzufordern, die von der ÖJAB Daten erhalten,
- beim Fotografieren oder Filmen den Schutz von Persönlichkeitsrechten zu wahren,
- bei der Erstellung von Informationsmaterial, Berichten etc. auf eine einfache, allgemein verständliche, positive, gewaltfreie und gendergerechte Sprache zu achten.

Ich identifiziere mich mit dem KJSK der ÖJAB, fühle mich für den Schutz von Kinder und Jugendlichen verantwortlich und werde Verdachtsfälle sofort den KJSB melden. Ich werde jegliche Form von körperlicher und verbaler Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung unterlassen.

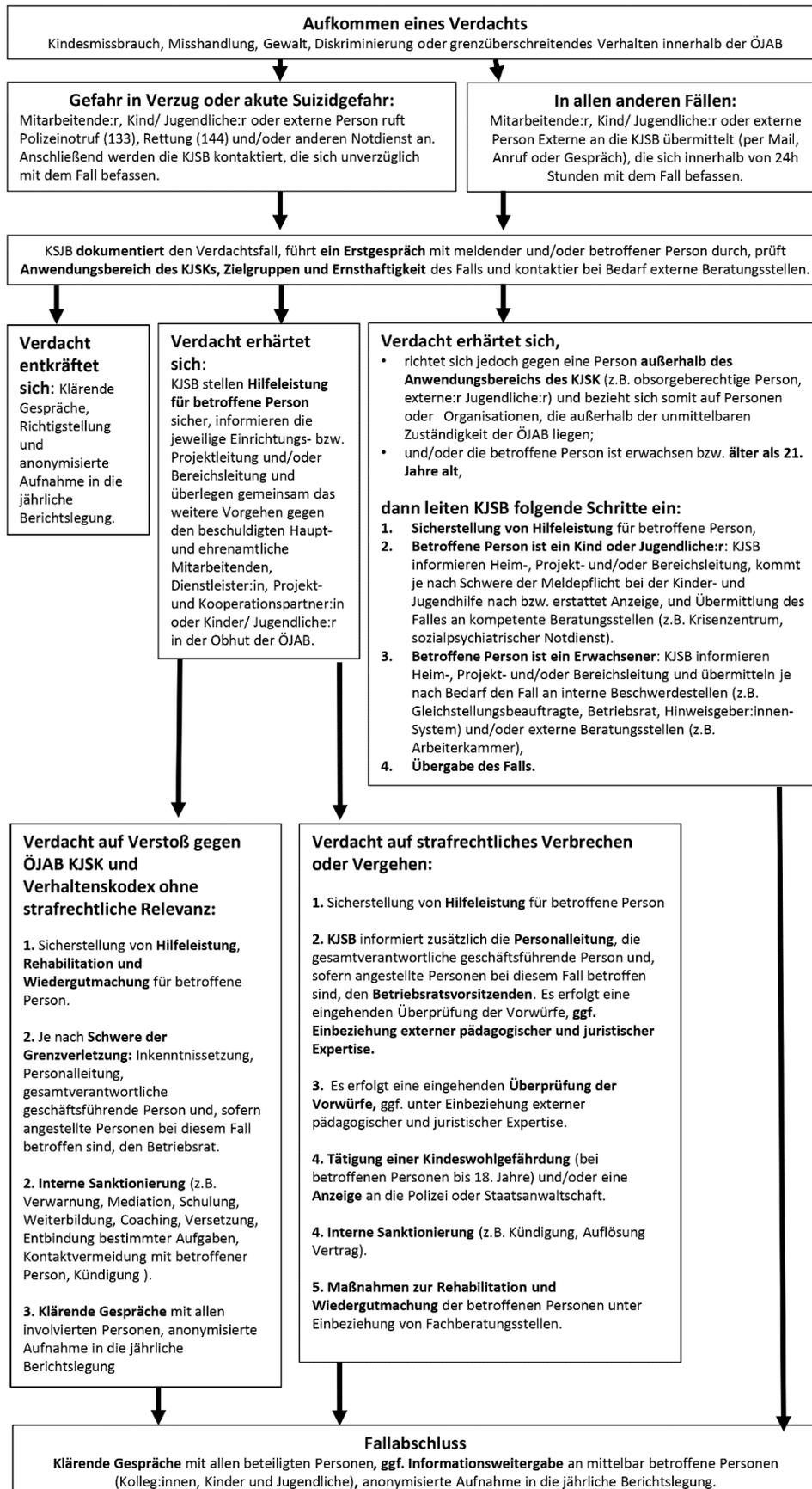
Ich verpflichte mich dazu,

- unangemessene körperliche und verbale Kontakte sowie Kontakte über (soziale) Medien, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen zu unterlassen,
- keine suggestiven Gesten oder Bemerkungen wie unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen sowie zu machen,
- gewaltsames, gefährliches oder misshandelndes Verhalten gegenüber jungen Menschen von Dritten sofort zu melden,
- im Rahmen von ÖJAB-Aktivitäten keine einzelnen Personen offensichtlich zu bevorzugen.

Datum, Ort

Unterschrift

Anhang 2: Detailliertes Fallmanagementsystem



24/7 Notruf- und Anlaufstellen:

Österreichweit:

- **Polizei: 133**
(SMS für Gehörlose an 0800 133 133; Notruf App DEC112 downloaden)
- **Rettung: 144**
- **Rat auf Draht: 147** (Chatberatung: www.rataufdraht.at/chat-beratung)
- **Kindernotruf: 0800 567567**
- **Telefonseelsorge: 142**
- **Opfernotruf: 0800 112 112 (Nur 8:00 – 20:00 Uhr)**
- **Frauenhelpline: 0800 222 555**
- **Männernotruf: 0800 246 247**
- **Vergiftungs-Informationszentrale: 01 406 43 43**

Wien:

- **Sozialpsychiatrischer Notdienst: 01 313 30**
- **Frauen- und Mädchenotruf der Stadt: 01 717 19**
- **Frauenhaus Notruf: 05 77 22**

Niederösterreich:

- **NÖ Krisentelefon: 0800 20 20 16**
- **NÖ Frauen- und Mädchentelefon: 0800 800 810**
- **Psychosoziale Notlage: Jugendpsychiatrie Krankenhäuser**
 - **LKH Mödling 02236 / 9004-12501**
 - **Landeskrankenhaus Donauregion Tulln 02272 / 9004-22593**
 - **Landeskrankenhaus Mauer 07475 / 9004-12451**

Anlauf- und Meldestellen & Info-Materialien zum Thema Gewalt:

Allgemeine Übersicht zu Beratungsstellen bei Konflikten & Gewalt:

Auswahl und Drop-Down-Menü je nach Konflikt- und Gewaltart, Bundesland und Sprache:
www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/

Kinderschutzzentren:

Informationsmaterial:

- Übersicht aller Gewaltschutzzentren in Österreich:
<https://www.gewaltschutzzentrum.at/> (auch telefonisch unter 0800/700 217 erreichbar)
- Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren: www.oe-kinderschutzzentren.at

Anlaufstellen:

- Wien:
 - Kinderschutzzentrum Wien: 01 512 18 20 und office@kinderschutzzentrum.wien
 - die möwe – Wien: 01/532 15 15 und ksz-wien@die-moewe.at (oder Beratungstermin online oder vor Ort: <https://die-moewe.assisto.online/>)
- Niederösterreich:
 - die möwe – Neunkirchen: 02635/66 664/0 und ksz-nk@die-moewe.at
 - die möwe – Mödling: 02236/866 100 und ksz-moe@die-moewe.at
 - die möwe - St. Pölten: Tel.: 02742/3111110 und ksz-stp@die-moewe.at
 - die möwe – Gänserndorf: 02572/20450 und ksz-gdf@die-moewe.at
 - Kidsnest – Amstetten: +43 7472 65 437 kinderschutz-am@kidsnest.at
 - Kidsnest – Gmünd: +43 2852 20 435 und kinderschutz-gd@kidsnest.at
 - Kidsnest – Zwettel: +43 664 830 44 95 und kinderschutz-zt@kidsnest.at

Psychische Gewalt / Psychische Gesundheit:

Anlaufstelle:

- Sozialpsychiatrischer Notdienst (Wien) 01 313 30 oder Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Krankenhäuser (NÖ, siehe: <https://www.bittellebe.at/hilfe-niedersterreich>)
- Psychotherapeut finden: <https://www.psyonline.at/>
- Kostenlose Psychotherapie-Einheiten für Jugendliche: <https://gesundausderkrise.at/>

Informationsmaterial:

- Jugendfreundliche Infos zu diversen psychischen Problemen: <https://www.istokay.at/>
- Kostenlos Folder und Broschüren des Berufsverbands Österreichischer PsychologInnen zusenden lassen: <https://www.boep.or.at/folder>

Suizidalität:

Anlaufstellen:

- Je nach Bundesland (nach unten scrollen auf Webpage bis zu „Du suchst Hilfe?“): <https://www.bittelebe.at/>

Informationsmaterial:

- Gesprächstipps und Verhalten: <https://www.bittelebe.at/>
- Erste-Hilfe-Tipps und Hilfsangebote nach Bundesland: <https://www.gesundheit.gv.at/leben/suizidpraevention/>

Sexualisierte Gewalt:

Anlaufstelle:

- Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen (Vorbeugung, Beratung, Verdachtsbegleitung): <https://selbstlaut.org/> und 01-8109031
- Fachstelle Selbstbewusst: Sexuelle Bildung & Prävention von sexuellem Missbrauch: <https://www.selbstbewusst.at/>
- STOPLINE Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet: www.stopline.at
- Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern, Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres: meldestelle@interpol.at

Informationsmaterial:

- Leitfaden Umgang sexualbezogenes bildliches Missbrauchsmaterial: https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Handlungsleitfaden_Kinderschutz.pdf

Gewalt im Internet:

Informationsmaterial:

- Infos Gefahren im Internet: <https://www.jugendschutz.net/>
- Saferinternet: www.saferinternet.at

Anlaufstelle:

- Gegen Hass im Netz: Beratungsstelle: 0043 1 929 13 99 und <https://zara.or.at/de/beratungsstellen/GegenHassimNetz>; Meldeformular: <https://zara.or.at/de/beratungsstellen/GegenHassimNetz/melden>

Rassismus:

Anlaufstellen:

- ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit: Meldung: <https://zara.or.at/de/beratungsstellen/GegenRassismus/melden>; oder Beratung: 0043 1 929 13 99 und <https://zara.or.at/de/beratungsstellen/GegenRassismus>

Radikalisierung und Extremismus:

Anlaufstellen:

- Helpline: 0800 2020 44 (Montag – Freitag, 10:00 – 15:00 Uhr, auch WhatsApp oder Mail: <https://www.beratungsstelleextremismus.at/helpline/> (Auch in Arabisch, Bosnisch, Englisch, Russisch, Serbisch, Türkisch)

Häusliche Gewalt:

Informationsmaterial:

- Infos über häusliche Gewalt für Kinder und Jugendliche: <https://www.gewalt-ist-nie-ok.at/de>

Menschenhandel

Anlaufstellen:

- Hotline für vermisste Kinder: 116 000

Von Jugendlichen für Jugendliche

Anlaufstellen:

- Kostenlose, anonyme, Online- Begleitung von Jugendliche für Jugendliche: <https://open2chat.at/zum-chat/>

Barrierefrei:

Anlaufstellen:

- Frauenhelpline für Gehörlose: <https://www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline/>